

Einschreiben

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
CH – 3003 Bern

Zürich, 23. November 2009

## **Vernehmlassung zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Teilrevision des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und der Zivilprozessordnung (Nachrichtenlose Vermögen)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 26. August 2009 und möchten uns gleich an dieser Stelle für die dem Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) gebotene Möglichkeit bedanken, sich wie folgt zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Teilrevision des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und der Zivilprozessordnung in Bezug auf die nachrichtenlosen Vermögen vernehmen zu lassen.

### **I. Einleitende Bemerkungen**

1. Bereits im Jahr 2000 wurde mit dem Bundesgesetz über die nachrichtenlosen Vermögen (BGNV) eine Regelung für den Umgang mit nachrichtenlosen Vermögen in die Vernehmlassung geschickt. Aufgrund der massiven Kritik, dass die damals bereits bestehenden Selbstregulierungsmassnahmen dabei nicht berücksichtigt wurden, liess man diesen Vorentwurf durch eine Expertenkommission überarbeiten, ohne dass jedoch ein tragfähiger Kompromiss gefunden werden konnte.

Mit den vorliegenden, zur Vernehmlassung vorgelegten zivilrechtlichen Bestimmungen wird nun hauptsächlich eine Lösung vorgeschlagen, wie die Finanzintermediäre sich in einem rechtlich einwandfreien Verfahren von Vermögenswerten trennen können, wenn sie von den berechtigten Personen über 30 Jahre keine Nachricht mehr erhalten haben. Des Weiteren sollen die Finanzintermediäre

**Geschäftsstelle**  
Bahnhofstrasse 35  
CH-8001 Zürich  
Tel. 044 228 70 10  
Fax 044 228 70 11  
info@vsv-asg.ch  
www.vsv-asg.ch

**Bureau régionale**  
13, avenue Krieg  
CH-1208 Genève  
tél. 022 347 62 40  
fax 022 347 62 39  
info@vsv-asg.ch  
www.vsv-asg.ch

**Ufficio regionale**  
Via Landriani 3  
CH-6900 Lugano  
tel. 091 922 51 50  
fax 091 922 51 49  
info@vsv-asg.ch  
www.vsv-asg.ch

durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet werden, ihre Kunden auf die Problematik der nachrichtenlosen Vermögen aufmerksam zu machen und sich dies schriftlich bestätigen zu lassen.

Durch diese „minimalen Eingriffe“ (so die Vernehmlassungsmaterialien) ins bestehende Privatrecht möchte man der Selbstregulierung – und insbesondere den selbstregulatorischen Bestimmungen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer und jener des VSV, welche sich eng an jene der SBVg hält – hinreichend Raum belassen. Wiederum aber sollen die Vorgaben der von den Finanzmarktaufsichtsbehörden anerkannten Selbstregulierung offenbar nicht als Massstab im Gesetz verankert werden.

2. Indem der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Bestimmungen an Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG) anknüpft, sind in erster Linie die rund 900 Aktivmitglieder des VSV betroffen, welche einer finanzintermediären Tätigkeit im Sinne des GwG nachgehen.

Da die zur Vernehmlassung unterbreitete Regelung nicht nur die Banken betrifft, sondern für sämtliche Finanzintermediäre gemäss Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG anwendbar sein soll, ist es dem VSV ein Anliegen, auch die Optik der KMU einzubringen und dadurch darauf hinzuwirken, dass auch die Interessen der Kleinbetriebe im Finanzsektor genügend berücksichtigt werden.

## II. Grundsätzliche Kritik am Gesetzgebungsprojekt

### 1. Generell kein staatlicher Regelungsbedarf

3. Der VSV erachtet es als äusserst wichtig, dass die Frage der nachrichtenlosen Vermögen geregelt ist. Er ist jedoch überzeugt, dass mit den heute geltenden und von der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierungen der SBVg und des VSV eine sachgerechte, vollumfänglich genügende und praktikable Regelung existiert.
4. Dem auch im Bereich des Finanzmarktrechts aus Gründen der Wirtschaftsfreiheit zu berücksichtigenden Subsidiaritätsprinzip entsprechend sollte der Staat nur eingreifen, wenn die Finanzintermediäre die Angelegenheit nicht auf dem Wege wirksamer Selbstregulierung regeln können. Auch wenn die zur Vernehmlassung vorgelegten Bestimmungen keine umfassende Regulierung der Behandlung der nachrichtenlosen Vermögen vorsehen und sich auf die Regelung weniger Punkte beschränkt, engt sie die bestehende, ausserordentlich gut funktionierende Selbstregulierung der Schweizerischen Bankiervereinigung und des VSV in wesentlichen Punkten ein.

5. Durch die von der Selbstregulierung abweichende Regelung zivilrechtlicher Pflichten wie beispielsweise die Information der Kunden müssten die bewährten Selbstregulierungswerke unnötigerweise schon wieder angepasst werden, was einen unverhältnismässigen Aufwand für die Finanzintermediäre mit sich bringen würde. Da die im Vorentwurf vorgeschlagenen Bestimmungen keine weitergehenden Ziele verfolgen, als die bereits heute geltenden Selbstregulierungsmassnahmen, ist sie überflüssig und führt darüber hinaus zu Unklarheiten und Doppelläufigkeiten.
6. Ausserdem möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der VSV bereits anlässlich der Anhörung zum Rundschreiben 2009/1 Eckwerte in der Vermögensverwaltung bei der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA angeregt hat, eine Regelung der nachrichtenlosen Vermögen in das erwähnte Rundschreiben aufzunehmen.<sup>1</sup> Die FINMA hat denn ausdrücklich darauf verzichtet diesen Punkt zu regeln. Der VSV ist deshalb der Meinung, dass eine Regelung der Problematik der nachrichtenlosen Vermögen, die auf aufsichtsrechtlicher Ebene für *nicht* notwendig befunden wurde, nun *nicht* einfach auf zivilrechtlicher Basis eingeführt werden kann. Offenbar sieht auch die integrierte Finanzmarktaufsichtsbehörde hier keinen weitergehenden Regulierungs- oder Selbstregulierungsbedarf.
7. Bereits aus diesen Gründen ist von einer Weiterverfolgung des Gesetzgebungsprojektes Abstand zu nehmen.

## **2. Internationale Zuständigkeit schweizerischer Behörden und internationale Entscheidungsharmonie in erbrechtlichen Fragen**

8. Da die Suche nach berechtigten Personen in der Schweiz nicht allzu schwierig ist, handelt es sich bei den allermeisten Fällen der nachrichtenlosen Vermögen um Fälle mit Auslandsbezug. Den Vernehmlassungsmaterialien ist denn auch zu entnehmen, dass aus rein innerstaatlicher Sicht kein Bedarf für eine besondere zivilrechtliche Regelung des Umgangs mit nachrichtenlosen Vermögen besteht.  
 Es ist deshalb vorab ein spezielles Augenmerk auf die internationale (insbesondere internationalprivatrechtliche) Einbettung der Problemstellung zu richten.
9. Die meisten europäischen Staaten kennen keine Bestimmungen (insbesondere keine zivilrechtlichen) zum Umgang mit nachrichtenlosen Vermögen. Es ist im näheren Umfeld der Schweiz und damit in den Heimatstaaten der grössten Kundengruppe des schweizerischen Finanzplatzes offenbar kein entsprechendes Regelungsbedürfnis erkennbar.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch den Vorschlag des VSV vom 8. November 2008, S. 17, publiziert auf der Website der FINMA <<http://www.finma.ch/d/regulierung/anhoerungen/Documents/eckwerte/stellungnahme-rs-eckwerte-vsv.pdf>>.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Schweiz.

10. Die vorgeschlagene Regelung betrifft – jedenfalls so weit es die vorgeschlagenen Änderungen des ZBG betrifft – Fragen des Erbrechts und des Personenstandes. Ein von der allgemein anerkannten internationalen Zuständigkeitsordnung abweichendes Legiferieren in diesem Bereich durch die Schweiz ist weder sinnvoll noch erwünscht. Zudem muss in materieller Hinsicht vermieden werden, dass international sich widersprechende Entscheidungen in Konflikt stehen. Dies namentlich in Bereichen, in denen für unterschiedliche Ansprüche (hier vor allem erbrechtliche und vertragliche) unterschiedliche internationale Zuständigkeiten (z.B. IPRG und LugÜ) bestehen, wobei insbesondere aufgrund der im LugÜ getroffenen Ordnung auch ausländische Entscheidungen in der Schweiz zu vollstrecken sind. Ausländische Entscheidungen über vertragliche Ansprüche im Zusammenhang mit nachrichtenlosen Vermögen können erbrechtlichen Entscheidungen in der Schweiz widersprechen und gleichwohl vollstreckt werden.
11. Beim Vorentwurf wurde denn vollständig ausser Acht gelassen, dass die ordentliche Zuständigkeit der Schweiz in erbrechtlichen Angelegenheiten gar nicht vorliegt. Gemäss IPRG sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden für Nachlassverfahren und erbrechtliche Streitigkeiten prinzipiell nur zuständig, wenn es um Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz in der Schweiz geht.  
  
 Da in praktisch sämtlichen Fällen der Nachrichtenlosigkeit weder Schweizer Staatsangehörige noch Personen mit Wohnsitz in der Schweiz betroffen sein werden, würde zwar allenfalls Art. 88 IPRG zur Anwendung kommen, welcher bestimmt, dass die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Ort der gelegenen Sache für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig sind, sofern sich nicht ausländische Behörden damit befassen. Diese Notzuständigkeit wäre wohl für Verfahren im Zusammenhang mit nachrichtenlosen Vermögen der einzige Weg, eine schweizerische Zuständigkeit zu begründen. Sie wäre der Regelfall für Fragen des Erbrechts bei nachrichtenlosen Vermögen.  
  
 Art. 88 IPRG setzt voraus, dass sich die, nach den ordentlichen internationalen Zuständigkeitsregeln berufenen, ausländischen Behörden nicht mit den in der Schweiz belegenen Nachlassgegenständen befassen. Ob dies der Fall ist, bleibt bei Nachrichtenlosigkeit begriffsnotwendig unbekannt. Mit Annahme der schweizerischen Zuständigkeit und der Anwendung schweizerischen materiellen Rechts tritt eine internationalprivatrechtlich unerwünschte Nachlassspaltung ein.
12. Ausserdem muss in diesem Zusammenhang auch berücksichtigt werden, dass der Entscheid eines schweizerischen Gerichts, die Vermögenswerte aufgrund einer erfolgten Verschollenerklärung gemäss den vorgesehenen erbrechtlichen Bestimmungen zu verteilen, von ausländischen Behörden und Gerichten kaum anerkannt wird. Sollte denn ein ausländisches Gericht bei der Nachlassverteilung von der einstigen Existenz von Vermögenswerten in der Schweiz erfahren, könnte – auch wenn

sie in der Schweiz bereits liquidiert wurden – die Depotbank zur Auszahlung bzw. Auslieferung der Vermögenswerte verpflichtet werden.

Auch wenn ein solches Urteil in der Schweiz möglicherweise nicht vollstreckbar wäre (*res iudicata*), kann dadurch nicht verhindert werden, dass der ausländische Entscheid in das ausländische Vermögen des schweizerischen Finanzintermediärs vollstreckt werden kann. Die Vollstreckung wäre dabei nicht nur in das Vermögen des Finanzintermediärs im Entscheidstaat, sondern auch in allen Staaten belegene Vermögen möglich, welche der ausländischen Entscheidung den Vorrang gegenüber der schweizerischen (ergangen auf eine blosse Notzuständigkeit) geben. Aufgrund der weltweiten Vernetzung der Schweizer Banken lässt sich dieses Problem damit auch nicht auf einige wenige Staaten begrenzen. Diesbezüglich besteht für die Banken die andauernde Gefahr, dass sie für die der Eidgenossenschaft übergebenen Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt mit ihrem ausländischen Vermögen nochmals aufkommen müssten. Eine Rückgabepflicht oder ein Regress auf die Eidgenossenschaft ist nicht vorgesehen und auch kaum praktikabel.

13. Aus diesen Gründen ist die mit Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Lösung vollständig untauglich, das Problem der nachrichtenlosen Vermögen einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Eine Lösung ist nur dann gangbar, wenn die entsprechenden rechtlichen Grundlagen in die internationale Harmonie erbrechtlicher Entscheidungen eingebettet sind. Ein helvetischer Sonderzug ist hier weder sinnvoll noch tauglich.

Das Gesetzgebungsprojekt ist endgültig abubrechen und es ist die weitere internationale Rechtsentwicklung, insbesondere im europäischen Umfeld abzuwarten.

### 3. Zivilrechtliche Regelung vs. aufsichtsrechtliche Regelung

14. Bereits aus den oben vorgebrachten Gründen ist ersichtlich, dass der vorliegende Vorentwurf auf zivilrechtlicher Basis vollständig unpraktikabel ist und die Probleme der nachrichtenlosen Vermögen auch nicht befriedigend lösen kann.

Der Ansatz, die Verpflichtungen der Finanzintermediäre zur Suche nach den berechtigten Personen bei den Regeln zum Gläubigerverzug einzuordnen, ist zwar originell, aber dogmatisch verfehlt und absolut nicht sachgerecht.

Die Schaffung von Zivilsonderrecht für einen verwaltungsrechtlich bestimmten, äusserst amorphen Dienstleistungssektor (von der Grossbank über den Vermögensverwalter bis hin zum eine einzelne Transaktion ausserhalb des Berufsmonopols abwickelnden Notars) zu schaffen, ist gesetzgeberisch total verfehlt. Nachrichtenlose Vermögen entstehen bei Finanzdienstleistern im Dauerschuldverhältnis und mit Sicherheit nicht bei solchen, die einzelne Transaktionen (möglicherweise sogar für Laufkundschaft) abwickeln.

15. Bei den Art. 96a und b revOR handelt es sich materiell eindeutig um aufsichtsrechtliche Regulierungen. Die Finanzintermediäre müssen denn beispielsweise die nachrichtenlosen Vermögen dem zuständigen Gericht melden und von den Kunden eine Kenntnisnahmeerklärung (Formerfordernis der Schriftlichkeit = eigenhändige Unterschrift) unterzeichnen lassen, was grundsätzlich der Vertragsfreiheit widerspricht und ganz nebenbei noch den elektronischen Dienstleistungsverkehr unnötig erschwert. Zudem werden sie verpflichtet, bestimmte Unterlagen, die sie bereits aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben einholen und aufbewahren müssen, dauerhaft und zentralisiert aufzubewahren. Dass die Finanzintermediäre auf Grundlage des Zivilrechts verpflichtet werden, solche Massnahmen zu treffen, entbehrt deshalb jeglicher Sachgerechtigkeit und bringt sowohl Kompetenzkonflikte wie auch Anwendungsschwierigkeiten mit sich.
16. Neben den bereits erörterten Problemen im Bereich des internationalen Zivilrechts bezüglich erbrechtlicher Angelegenheiten ist hier auch zu bemerken, dass die zivilrechtliche Ebene nicht geeignet ist, eine Verletzung des strafrechtlich geschützten Bankkundengeheimnisses zu rechtfertigen. Aufgrund der Tatsache, dass das Bankkundengeheimnis und die für die unabhängigen Vermögensverwalter geltenden Verschwiegenheitspflichten einer aktiven Suche nach allfällig berechtigten Personen entgegensteht, müsste zumindest auf gleichgelagerter, d.h. aufsichtsrechtlicher bzw. strafrechtlicher Ebene geregelt sein, wie dies geschehen soll.
17. Problematisch bei der zivilrechtlichen Vorlage ist denn auch, dass der Grundsatz der freien Rechtswahl gemäss Art. 116 IPRG etwa dazu führen könnte, dass diese Vorschriften auch auf ausländische Finanzintermediäre anwendbar wären und andererseits inländische Finanzintermediäre durch entsprechende Vereinbarungen zur Anwendbarkeit von ausländischem Recht von den Verpflichtungen befreit würden.
- Weitere rechtliche Konflikte würden sich aus dem Verhältnis zu ausländischen Kunden ergeben, deren Wohnsitzrecht (z.B. aufgrund von Art. 114 IPRG) von Gesetzes wegen zur Anwendung käme, ungeachtet einer abweichenden Rechtswahl. Auch aus diesen Gründen ist eine Regelung der Materie im Zivilrecht völlig unsachgemäss.
18. Aus all diesen Gründen und auch um eine Verzettelung des materiellen Aufsichtsrechts in verschiedensten Domänen der Rechtsordnung zu verhindern, dürfen denn diese inhaltlich aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht in zivilrechtlichen Erlassen „versteckt“ werden. Wie bereits erwähnt, sind wir der Meinung, dass – falls nicht auf eine Regelung verzichtet werden kann – auf jeden Fall eine Regelung auf aufsichtsrechtlicher Grundlage zu erfolgen hätte.

### III. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

19. Abgesehen von der grundlegenden Kritik an den vorgeschlagenen Gesetzesrevisionen in ZGB und OR sind aus unserer Sicht die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen wie folgt zu kritisieren:

#### A. Zu Art. 38a E-ZGB

20. Aus rein nationaler Sicht positiv zu werten wäre bei dieser Bestimmung zur Verschollenerklärung, dass die an den Vermögenswerten berechtigten Personen in einem offiziellen Verfahren gesucht werden und durch die Publizitätswirkung dieses Verfahrens die nachrichtenlosen Vermögenswerte liquidiert und nach den Regeln des Erbrechts verteilt werden können. Unter diesem Gesichtspunkt zu begrüssen ist auch, dass das Verfahren der Verschollenerklärung mit dem Erbenruf kombiniert werden kann und somit ein sinnloses, doppeltes behördliches Verfahren vermieden werden kann.
21. Mit Bezug auf internationale Fallkonstellationen, also für den Regelfall, sind wir jedoch der Auffassung, dass das geplante Verfahren mittels Verschollenerklärung keine zweckdienliche Lösung ist für die Frage, was mit den nachrichtenlosen Vermögenswerten geschehen soll, da es sehr aufwendig und in den allerwenigsten Fällen zum gewünschten Erfolg – nämlich dem Auffinden der berechtigten Person – führen wird. Es entspricht schweizerischer Tradition und Rechtsauffassung, dass das Vermögen den berechtigten Personen und nicht dem schweizerischen Fiskus zugeführt wird.
- Eine gesetzliche Regelung der nachrichtenlosen Vermögenswerte sollte sich deshalb in erster Linie der Frage der Behandlung der nachrichtenlosen Vermögen und deren Verwertung bzw. Ablieferung widmen und sich nicht auf ein Verfahren stützen, bei welchem (im internationalen Verhältnis aufgrund von Not- und Hilfszuständigkeiten) über den Status der ursprünglich berechnigte Person entschieden wird und welches für die betroffenen Personen weitere Auswirkungen haben könnte.
22. Wie auch im Bericht zum Vorentwurf S. 15 festgehalten, ist klar, dass der vorgeschlagene Lösungsweg mittels Verschollenerklärung nur für natürliche Personen möglich ist. Unklar bleibt dabei, was mit all jenen Vermögenswerten geschieht, die einer ausländischen, juristischen Person zustehen. Dieses Problem darf insbesondere im heutigen Umfeld aufgrund der oft ausgeklügelten, steuerlich optimierten Strukturen in der internationalen Vermögensverwaltung nicht vernachlässigt werden.
23. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass wir der Ansicht sind, dass ein sachgerechteres Verfahren bestehen muss, welches sich auf die Liquidierung und Verteilung der nachrichtenlosen Vermögenswerte beschränkt, und welches zudem auch bei nachrichtenlosen Vermögenswerten von juristischen Personen angewendet werden kann. Es ist zu wiederholen, dass dies mit der heutigen Selbstregulierung weitestgehend bereits besteht, und wenn überhaupt in die Domäne des Finanzmarktaufsichtsrechts gehört.

## B. Zu Art. 466 E-ZGB

24. Wir verweisen auf die bereits erörterten allgemeinen Probleme der internationalen Zuständigkeit bei erbrechtlichen Angelegenheiten.
25. Für nachrichtenlose Vermögen muss zudem die Bestimmung dahingehend ergänzt werden, dass die Kosten für die Nachforschungen nach den berechtigten Personen vom erbenden Gemeinwesen zu tragen sind (vgl. Rz. 31).

## C. Zu Art. 550 Abs. 2 E-ZGB

26. Wir verweisen auf die vorstehenden Ausführungen zur Kostentragungsfrage.

## D. Zu Art. 96a E-OR

27. Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung der Finanzintermediäre, alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit der Kontakt zum Gläubiger nicht abbricht oder ein abgebrochener Kontakt wieder hergestellt werden kann, stipuliert nichts anderes als das, was die heutige Selbstregulierung bereits vorgekehrt hat.
28. Sonderzivilrecht für aufsichtsrechtlich definierte Personenkreise ist grundsätzlich abzulehnen. Zudem ist es schlechterdings nicht möglich, dass alle Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG von der Bestimmung in sinnvoller Weise betroffen sein können. Ein brauchbare Formulierung könnten lauten:
 

„<sup>1</sup>Wer berufsmässig fremdes Vermögen auf Dauer aufbewahrt oder in der Schweiz verwaltet, muss Vorkehrungen treffen, damit der Kontakt zum Gläubiger nicht abbricht und damit ein trotzdem abgebrochener Kontakt wieder hergestellt wird. Art und Umfang der zu treffenden Vorkehrungen richten sich nach den branchenüblichen Standards.“
29. Damit wäre auch gewährleistet, dass die geltende Selbstregulierung als Massstab gilt.
30. Abs. 2 der Bestimmung ist sodann völlig ungeeignet und kann nicht auf diejenigen Vermögenswerte angewandt werden, die von der Schweiz aus verwaltet werden, jedoch in einem Bankdepot im Ausland liegen. Eine international-privatrechtliche Zuständigkeit der schweizerischen Behörden ist dann nicht mehr im Ansatz erkennbar. Um hier Anzeige an unzuständige Gerichte zu verhindern, muss

festgehalten werden, dass dem Gericht nur die Nachrichtenlosigkeit von jenen Vermögenswerten angezeigt werden muss, welche in der Schweiz aufbewahrt werden.

31. Ein weiterer Punkt betrifft die Kostenbelastungsfrage für die Suchmassnahmen und die Verschollenerklärung, für welche gemäss dem Bericht zum Vorentwurf der Finanzintermediär aufkommen muss. Bei der Suche nach den Berechtigten und der Anzeige eines nachrichtenlosen Vermögenswertes an ein Gericht können erhebliche Kosten anfallen, die den unabhängigen Vermögensverwaltern je nach Auftragsverhältnis und Vollmachtsbestimmungen nicht ersetzt werden.

Die dafür notwendige Anpassung sämtlicher Verträge und Vollmachten wäre ein enormer Aufwand. Da es in der Vermögensverwaltungsbranche nur sehr selten nachrichtenlose Vermögenswerte gibt, erscheint es dem Verband als unverhältnismässig, wenn sämtliche Verträge und Vollmachten angepasst werden müssen, damit diese Kosten den zukünftigen nachrichtenlosen Vermögen belastet werden können.

Auch zu berücksichtigen ist dabei, dass die nachrichtenlosen Vermögenswerte nach erfolgter Verschollenerklärung regelmässig dem Bund zukommen werden, ohne dass dieser massgebende Kosten zu tragen hätte. Sollte die Regelung mittels Verschollenerklärung bestehen bleiben, möchten wir deshalb dringend anregen, dass diese Kostenfrage – jedenfalls für den Fall einer Verschollenerklärung – gesetzlich geregelt wird und allen Finanzintermediären die Möglichkeit eingeräumt wird, die angefallenen Kosten im Rahmen des Verschollenerklärungsverfahrens dem nachrichtenlosen Vermögen zu belasten.

Eine entsprechende Bestimmung in Art. 550 Abs. 3 revZGB würde lauten:

„Die während der Suche und der Verschollenerklärung angefallenen Kosten zur Ermittlung der berechtigten Personen sind vom erbenden Gemeinwesen zu tragen.“

32. Zu befürworten wäre jedenfalls die Regelung, wonach der Finanzintermediär mit dem Gläubiger eine vertragliche Vereinbarung treffen kann, was im Falle der Nachrichtenlosigkeit mit den Vermögenswerten geschehen soll (Art. 96a Abs. 3 E-OR). Dies entspräche dem Grundsatz der Privatautonomie der Vertragsparteien. Allerdings ist zu befürchten, dass derartige Vereinbarungen mit letztwilligen Verfügungen der ursprünglich berechtigten Person in Konflikt geraten. Dies namentlich dann, wenn sich ein allfälliger Nachlass nach ausländischem Recht richtet.
33. Vor Erlass einer entsprechenden Bestimmung sollte sorgfältig geprüft werden, ob und inwieweit hier schweizerische Finanzintermediäre einem Doppelzahlungsrisiko ausgesetzt werden.

## **E. Zu Art. 96b E-OR**

34. Zweck dieser neuen Bestimmung dürfte wohl primär sein, die Kunden bereits im Vorfeld auf eine allfällige Behandlung von zukünftigen nachrichtenlosen Vermögenswerten und deren notwendige Anzeige an das Gericht aufmerksam zu machen. Dazu wird der Finanzintermediär verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung des Gläubigers einzuholen. Dies bedeutet, dass die verlangte Erklärung der eigenhändigen Unterschrift (vgl. Art. 14 OR) bedarf. Damit würden Formvorschriften geschaffen, welche weder dem Erklärungsinhalt angemessen sind, noch für den Finanzdienstleistungsverkehr geeignet sind. Insbesondere würde die elektronische Anbahnung und Eingehung von Vereinbarungen über Finanzdienstleistungen geradezu vereitelt.
35. Es ist deshalb völlig unverhältnismässig, eine solche Bestätigung von Hundertausenden Kunden einholen zu müssen, wenn letztendlich die nachrichtenlosen Vermögen im Bruchteils-Promillbereich liegen.

Eine angemessene Information der Gläubiger durch den Finanzdienstleister würden den gesetzgeberischen Anliegen vollauf genügen.

36. Sodann wird in Abs. 2 dieser Bestimmung festgehalten, wie Unterlagen, die bereits gemäss GwG und der sich darauf stützenden Verordnungen oder Reglemente der Selbstregulierungsorganisationen aufbewahrt werden, aufbewahrt werden müssen. Die Bestimmung ist vollständig redundant, namentlich auch im Hinblick auf Art. 957 OR. Sie kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Sollte diese Bestimmung bestehen bleiben, möchten wir aufgrund der Einheitlichkeit dringend raten, diesbezüglich auf das GwG zu verweisen. Dadurch könnte wenigstens die Gefahr vermieden werden, dass verschiedene Gesetze dieselben Pflichten in unterschiedlicher Weise regeln.

## **F. Zu Art. 96c E-OR - Ausnahme**

37. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die juristischen Personen nicht grundsätzlich vom Geltungsbereich der neuen Bestimmungen zum Gläubigerverzug ausgenommen werden. Insbesondere ist das Verschollenerklärungsverfahren, das nach Abs. 2 von Art. 96a E-OR eingeleitet werden soll, auf Vermögen von juristischen Personen gar nicht anwendbar. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die vorgeschlagene gesetzgeberische Lösung als völlig untauglich.

## **G. Zu den Übergangsbestimmungen**

38. Hier bleibt unberücksichtigt, dass es den unabhängigen Vermögensverwaltern aufgrund der in der Regel auf Verwaltungshandlungen beschränkten Vollmachten gar nicht möglich ist, die nachrichtenlosen Vermögenswerte zu liquidieren und dem Bund abzuliefern. Solange der unabhängige Vermögensverwalter als direkter Stellvertreter des Kunden noch in Kontakt mit der Bank steht, tritt aus Sicht der Bank keine Nachrichtenlosigkeit ein.

## **H. Änderung der Zivilprozessordnung**

39. Da die Verschollenerklärung bei den zuständigen Gerichten anhängig gemacht werden muss, werden sich verschiedenste Gerichte mit solchen Problemen beschäftigen müssen. Es wäre zweckdienlicher, diese Aufgabe einer spezialisierten Stelle zu überlassen, die sich professionell den Fragen der nachrichtenlosen Vermögen sämtlicher Finanzintermediäre annehmen kann und sämtliche Fälle entsprechend denselben Grundsätzen abwickeln wird. Aufgrund der bestehenden, von der Finanzmarktaufsichtsbehörde anerkannten Selbstregulierung besteht bereits eine solche Stelle.
40. Abschliessend möchten wir nochmals betonen, dass nach unserer Auffassung der Vernehmlassungsentwurf nicht zu einem sinnvollen und praktikablen Umgang mit nachrichtenlosen Vermögen verhilft. Die Zahl der ungelösten Fragen übersteigt diejenige der gelösten Fälle bei weitem. Zudem werfen die vorgeschlagenen Lösungen mehr Fragen auf, als sie effektiv einer Lösung zuführen. Das bestehende System der Selbstregulierung funktioniert. Ein Bedürfnis nach staatlicher Regelung - zumal einer, die international-privatrechtlich quer in der Landschaft steht - besteht nicht. Die Selbstregulierung der SBVg und des VSV lösen die Problematik sachgerecht, kompetent und praktikabel.



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Sodann möchten wir uns nochmals für die uns gebotene Gelegenheit, uns zu diesem Vorentwurf über die nachrichtenlosen Vermögen vernehmen zu lassen, bedanken. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, um die vorstehenden Ausführungen vertieft zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband Schweizerischer  
Vermögensverwalter (VSV)**

Jean-Pierre Zuber  
Präsident  
Mitglied Geschäftsleitung SRO

RA Alexander Rabiart  
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO